



Satzung

Jusos in der SPD

- Kreisverband Lübeck -

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Juso-Kreisverband Lübeck ist nach §10 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) eine seiner Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Seine Bezeichnung ist „Jusos in der SPD, Kreisverband Lübeck“. (Jusos Lübeck)
- (3) Sein Sitz ist die Hansestadt Lübeck.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Jusos Lübeck haben folgende Aufgaben:
 1. Verbreitung der Ideen des demokratischen Sozialismus in der Jugend
 2. kritisch-solidarische Begleitung der Arbeit der SPD auf Grundlage des Grundsatzprogramms
 3. politische Aufklärung und Bildung in der Gesellschaft und der Jugend
 4. durch regelmässigen Austausch mit anderen Jugendverbänden und Jugendorganisationen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Ethnien und Kulturen beitragen
 5. zur Weiterentwicklung der Europäischen Sozialdemokratie beizutragen
 6. zur gesellschaftlichen Gleichstellung aller Geschlechter beizutragen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Juso-Kreisverband Lübeck sind alle Mitglieder des SPD-Kreisverbandes Lübeck, die das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (2) Werden Mitglieder vor Vollendung des 35. Lebensjahr in eine Funktion der Jusos gewählt, so können sie diese bis zum Ende der Amtsperiode ausüben.
- (3) Jusos, die nicht Mitglied im Kreisverband Lübeck, nicht Mitglied der SPD sind und übrige Personen, können nach der Maßgabe des Organisationsstatuts der SPD mitarbeiten.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglieder des Juso Kreisverbandes Lübeck sind Personen, welche sich durch ihr Engagement, für die Verbreitung der Idee des demokratischen Sozialismus in der Jugend, verdient gemacht haben.
- (2) Auf Beschluss des Kreisvorstandes können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglied kann nur sein wer:
 1. Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) oder
 2. Mitglied einer europäischen bzw. internationalen Schwesterpartei ist.
- (4) Ehrenmitglieder können nach der Maßgabe des § 3 Absatz (3) mitarbeiten.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Kreisverbandes sind die Jahreshauptversammlung, die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.
- (2) Der Kreisvorstand kann die Gründung von Arbeitskreisen, einer SchülerInnen-Gruppe und einer Auszubildenden-Gruppe beschließen.

§ 6 Jahreshauptversammlung

Höchstes Organ des Kreisverbandes ist die Jahreshauptversammlung.

- (1) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 1. Beschluss des politischen Arbeitsprogramm
 2. Entlastung der/des Kreisvorsitzenden und stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - 2.1. die Entlastung der paritätischen Doppelspitze
 3. Entlastung der/des Finanzreferentin/Finanzreferenten
 4. Wahl des Kreisvorstandes
 5. Wahl der Delegierten zur Landeskonferenz der Jusos Schleswig-Holstein
 6. Wahl der Delegierten zum Kreisparteitag der SPD Lübeck
 7. Wahl sonstiger Delegierter und Mitglieder zu weiteren Gremien
 8. Unter Berufung auf die Jugendquote schlägt die Jahreshauptversammlung gegenüber den Gremien des SPD Kreisverbandes Lübeck vor:
 - 8.1. Eine Juso-Vertreterin oder einen Juso-Vertreter für den Kreisvorstand der SPD Lübeck
 - 8.2. Juso-Kandidatinnen und Juso-Kandidaten zu öffentlichen Wahlen
- (2) Mitglieder der Jahreshauptversammlung sind gemäß § 3 Absatz (1) alle Mitglieder des Juso Kreisverbandes Lübeck.
- (3) Jedes Mitglied der Jahreshauptversammlung ist antrags- und stimmberechtigt.
- (4) Die Jahreshauptversammlung tritt einmal jährlich zusammen.
- (5) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden oder die paritätischen Doppelspitze per E-Mail, in Ausnahmefällen durch Postversand. Der Einladung ist eine Tagesordnung beigefügt.
- (6) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (7) Auf schriftliches Verlangen, mit dem Vorschlag einer Tagesordnung, von mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes hat der Kreisvorstand unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. politische Willensbildung des Kreisverbandes zwischen den Jahreshauptversammlungen
 2. Nachwahlen des Kreisvorstandes
 3. Nachwahlen der Delegierten zur Landeskonferenz der Jusos Schleswig-Holstein
 4. Nachwahlen der Delegierten zum Kreisparteitag der SPD Lübeck
 5. Nachwahlen sonstiger Delegierter und Mitglieder weiterer Gremien
- (2) Mitglieder der Mitgliederversammlung sind gemäß § 3 Absatz (1) alle Mitglieder des Juso Kreisverbandes Lübeck.
- (3) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung ist antrags- und stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt so oft zusammen wie es die Geschäftslage erfordert.

- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden oder die paritätischen Doppelspitze per E-Mail, in Ausnahmefällen durch Postversand. Der Einladung ist eine Tagesordnung beigelegt.
- (6) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (7) Auf schriftliches Verlangen, mit dem Vorschlag einer Tagesordnung, von mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes hat der Kreisvorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand trägt die politische und organisatorische Verantwortung über die Arbeit des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach außen.
- (3) Der Kreisvorstand hat der Jahreshauptversammlung ein mal jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vorzulegen. Darüber hinaus, hat der Kreisvorstand die Mitglieder des Kreisverbandes regelmässig über seine Arbeit zu informieren.
- (4) Die/Der Finanzreferentin/Finanzreferent überwacht die materiellen und finanziellen Zuwendung des Kreisverbandes im Einvernehmen mit dem SPD-Kreisvorstand. Sie/Er hat jährlich einen gesonderten Finanzbericht der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- (5) Der Kreisvorstand besteht:
 1. aus der/dem Vorsitzenden
 - 1.1. oder einer paritätischen Doppelspitze
 2. aus der/dem Finanzreferentin/Finanzreferenten
 3. aus einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden. Die Zahl wird vor dem Wahlgang festgelegt.
 - 3.1. oder bei einer paritätischen Doppelspitze, aus einer geraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden. Die Zahl wird vor dem Wahlgang festgelegt.
- (6) Beratende Mitglieder des Kreisvorstandes sind:
 1. Vom Kreisvorstand ernannte Personen, die sich themenspezifischen und zeitlich begrenzten Projekten widmen. (Kooptierte Mitglieder)
 2. Auf Beschluss des Kreisvorstandes einzelne Juso-Vertreterinnen und Juso-Vertreter aus dem SPD-Kreisvorstand.
 3. Auf Beschluss des Kreisvorstandes einzelne Juso-Vertreterinnen und Juso-Vertreter aus der SPD Bürgerschaftsfraktion Lübeck.
 4. Auf Beschluss des Kreisvorstandes einzelne Juso-Vertreterinnen und Juso-Vertreter aus dem Landesvorstand der Jusos S-H.
 5. Auf Beschluss des Kreisvorstandes einzelne Juso-Vertreterinnen und Juso-Vertreter aus sonstigen Jusos oder SPD Strukturen.
- (7) Abweichend von § 8 Absatz (5) Ziffer 1. kann die Jahreshauptversammlung auf schriftlichen Antrag eine paritätische Doppelspitze § 8 Absatz (5) Ziffer 1.1. als Kreisvorsitz wählen.
 1. Die paritätische Doppelspitze besteht aus einer Kreisvorsitzenden und einem Kreisvorsitzenden.
 2. Der schriftliche Antrag auf Wahl einer Doppelspitze muss dem Kreisvorstand einen Monat vor der Jahreshauptversammlung vorliegen.
 3. Die Jahreshauptversammlung ist in der Einladung über den Antrag zu informieren.
- (8) Der Kreisvorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (9) Während der konstituierenden Klausurtagung regelt der Kreisvorstand seine interne Aufgabenverteilung und plant die Umsetzung des politischen Arbeitsprogramm.
- (10) Für jede Mitgliederversammlung bestimmt der Kreisvorstand aus seiner Mitte eine Sitzungsleitung.

(11) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.
- (2) Die/Der Kreisvorsitzende wird in Einzelwahl gewählt.
 1. Die paritätische Doppelsitze wird durch Listenwahl gewählt.
- (3) Die/Der Finanzreferentin/Finanzreferent wird in Einzelwahl gewählt.
- (4) Die stellvertretenden Kreisvorsitzenden werden durch Listenwahl gewählt.
- (5) Es gelten ferner die Regelungen der entsprechend gültigen Fassung der Wahlordnung der SPD.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung kann von der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (2) Die Satzungsänderung tritt nach Zustimmung des SPD Kreisvorstandes in Kraft.
- (3) Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 02.09.2018 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen. Diese ersetzt die Satzung vom 03. April 2011. Durch Beschluss des SPD Kreisvorstandes tritt die Satzung am 17.09.2018 in Kraft.